

# **AG\_BAUGESETZGEBUNG Submission: Zuschlagskriterien vom 31. Januar 2013**

Ag Baugesetzgebung, 2013-01-31, DE

Quelle:

[https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_baugesetzgebung\\_Submission\\_Zuschlagskriterien](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_baugesetzgebung_Submission_Zuschlagskriterien)

FR: AG\_BAUGESETZGEBUNG Submission: Zuschlagskriterien du 31 janvier 2013

IT: AG\_BAUGESETZGEBUNG Submission: Zuschlagskriterien del 31 gennaio 2013

## **Regeste**

Es nicht zulässig, Eignungs- und Zuschlagskriterien miteinander zu vermischen; bei der Bewertung der Zuschlagskriterien darf die Vergabestelle keinen Abzug anbringen mit der Begründung, dass sie das Unternehmen wegen fehlender Eignung sogar hätte ausschliessen können. – Es ist nicht zulässig, Eignungs- und Zuschlagskriterien miteinander zu vermischen; bei der Bewertung der Zuschlagskriterien darf die Vergabestelle keinen Abzug anbringen mit der Begründung, dass sie das Unternehmen wegen fehlender Eignung sogar hätte ausschliessen können.

## **Volltext**

Aargau Entscheidsammlung Baugesetzgebung 31.01.2013 Argovie Entscheidsammlung Baugesetzgebung 31.01.2013 Argovia Entscheidsammlung Baugesetzgebung 31.01.2013

Es nicht zulässig, Eignungs- und Zuschlagskriterien miteinander zu vermischen; bei der Bewertung der Zuschlagskriterien darf die Vergabestelle keinen Abzug anbringen mit der Begründung, dass sie das Unternehmen wegen fehlender Eignung sogar hätte ausschliessen können.

– Es ist nicht zulässig, Eignungs- und Zuschlagskriterien miteinander zu vermischen; bei der Bewertung der Zuschlagskriterien darf die Vergabestelle keinen Abzug anbringen mit der Begründung, dass sie das Unternehmen wegen fehlender Eignung sogar hätte ausschliessen können.

Aargau Entscheidsammlung Baugesetzgebung Argovie Entscheidsammlung Baugesetzgebung Argovia Entscheidsammlung Baugesetzgebung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.